

Statuten des Vereins „ZAL Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Weiterbildung der Lehrpersonen“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "ZAL Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Weiterbildung der Lehrpersonen" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Die ZAL bietet für alle Lehrpersonen und Schulleitungen der Zürcher Volksschule Weiterbildung an, die sich in erster Linie aus den Bedürfnissen ihres Adressatenkreises ergeben.

Sie richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

- Erhöhung der Kompetenz im pädagogischen Alltag
- Unterstützung für guten Unterricht
- Förderung des professionellen Diskurses
- Erhöhung der Professionalität im Schulalltag
- Unterstützung bei der Schulentwicklung

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und keiner weltanschaulichen Richtung verpflichtet.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Subventionsbeiträge des Volksschulamtes des Kantons Zürich und Teilnehmendenbeiträge der eigenen Weiterbildungsangebote.

Weitere finanzielle Mittel erhält der Verein aus den Mitgliederbeiträgen.

4. Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind Lehrer/innenorganisationen, Arbeitsgruppen und Verbände des Kantons Zürich mit und ohne Rechtspersönlichkeit, nachfolgend Mitgliedorganisationen genannt. Bezüglich Rechte und Pflichten wird nicht zwischen Organisationen mit und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit unterschieden. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedorganisationen entscheidet die Vereinsversammlung. Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsleitung zu richten. Die Mitgliedorganisationen sind verpflichtet, in mindestens eine Fachkommission eine Person zu delegieren. Die Mitgliedorganisationen delegieren in der Regel maximal eine Person pro Fachkommission.

5. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Die Mitgliedschaft endet auf jeden Fall mit der Auflösung der Mitgliedorganisation. Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens sechs Monate im Voraus bei der Geschäftsleitung schriftlich eingereicht werden.

Mitgliedorganisationen, welche den Interessen des Vereins schaden, dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss einer Mitgliedorganisation entscheidet die Vereinsversammlung.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsleitung (GL)
- Die Erweiterte Geschäftsleitung (EGL)
- Die Fachkommissionen (FK)
- Die Revisionsstelle (RS)

7. Die Vereinsversammlung

7.1. Zusammensetzung

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Präsidentinnen und Präsidenten, bzw. Leiterinnen und Leitern der Mitgliedorganisationen und den Mitgliedern der Geschäftsleitung zusammen. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jedes Jahr im ersten Halbjahr statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch die Geschäftsleitung unter Angabe der Traktanden. Anträge seitens der Mitgliedorganisationen sind der Geschäftsleitung bis spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich einzureichen. Der Nachversand allfälliger Anträge erfolgt spätestens eine Woche vor der Vereinsversammlung. Über verspätet eingereichte Geschäfte kann grundsätzlich erst an der nächsten Vereinsversammlung Beschluss gefasst werden.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitgliedorganisationen oder von der Geschäftsleitung unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

7.2. Aufgaben

Der Vereinsversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Aufnahme von neuen Mitgliedorganisationen

- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes der Geschäftsleitung
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages innerhalb des in Ziff. 13 festgelegten Rahmens
- Beschlussfassung über Ausschliessung aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Wahl und Anstellung der Geschäftsleitungsmitglieder
- Wahl und Anstellung der Geschäftsleiterin, bzw. des Geschäftsleiters
- Genehmigung von Reglementen, welche die Anstellung der Geschäftsleitung betreffen
- Abwahl, bzw. Entlassung der Geschäftsleitung
- Wahl von drei zeichnungsberechtigten Mitgliedern der Vereinsversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von der Geschäftsleiterin, bzw. dem Geschäftsleiter geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jede Mitgliedorganisation verfügt in der Vereinsversammlung über eine Stimme. Sie kann sich durch eine andere Mitgliedorganisation mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Keine Mitgliedorganisation darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen. Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung mit Stichentscheid.

8. Der Vorstand

8.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten, bzw. Leiterinnen und Leitern der Mitgliedorganisationen. Der Vorstand ist personell identisch mit der Vereinsversammlung.

8.2. Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstands decken sich mit den Aufgaben der Vereinsversammlung.

8.3. Zeichnungsberechtigung

Für den Verein zeichnen die gewählten Mitglieder aus der Vereinsversammlung kollektiv zu zweien.

9. Die Geschäftsleitung

9.1. Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsleiterin bzw. dem Geschäftsleiter sowie einem bis zwei weiteren Mitgliedern. Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sollen im Schuldienst stehen. Es kann eine Übergangsregelung getroffen werden insbesondere bei speziellen Qualifikationen. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung der Stufen- sowie der Fachorganisationen zu achten.

9.2. Anstellung

Die Geschäftsleitung wird gemäss OR angestellt.

9.3. Amtsdauer

Die Geschäftsleitung wird auf zwei Jahre (entspricht einer Amtsdauer) gewählt. Bei einem vorzeitigen Rücktritt wird der/die Nachfolger/in für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

9.4. Aufgaben

Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan der ZAL. Ihr obliegen sämtliche Aufgaben, die aufgrund dieser Statuten oder eines anderen Geschäftsreglementes nicht ausdrücklich in der Kompetenz eines anderen Organes liegen. Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:

- Die Erfüllung aller Aufgaben die zum Wohle des Vereins nötig sind, ausgenommen jenen, die einem anderen Organ zugeordnet sind.
- Die Behandlung aller laufenden Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks (siehe Artikel 2)
- Die allfällige Zuweisung von Geschäften zur Bearbeitung an eine ständige Kommission oder an eine Projektgruppe
- Die Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung und die Ausführung von deren Beschlüssen
- Das Erstellen der Geschäftsreglemente der ZAL zur Genehmigung durch die erweiterte Geschäftsleitung
- Die Kontaktpflege, Absprachen und Zusammenarbeit mit Organisationen, welche die gleichen oder ähnliche Interessen wie die ZAL vertreten
- Das Erstellen des Budgets z. H. der Vereinsversammlung
- Das Erstellen der Jahresrechnung z. H. der Revisionsstelle und der Vereinsversammlung
- Die Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung und der Sitzungen der erweiterten Geschäftsleitung
- Die Anstellung der Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung
- Die Entlassung der Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung,
- Die Vertretung der ZAL nach aussen insbesondere als Ansprechpartnerin für die Bildungsdirektion im Bereich Weiterbildung
- Die Erstellung und Festlegung von Reglementen und Pflichtenheften

9.5. Zeichnungsberechtigung

Für den Verein zeichnet die Geschäftsleitung rechtsverbindlich kollektiv zu zweien mit der Geschäftsleiterin bzw. dem Geschäftsleiter.

9.6. Entschädigung

Der Lohn der Geschäftsleitung richtet sich nach Lohneinreihung und Lohneinstufung für Lehrpersonen des Kantons Zürich.

10. Die erweiterte Geschäftsleitung

10.1. Zusammensetzung

Die erweiterte Geschäftsleitung setzt sich aus der Geschäftsleitung und allen Bereichsverantwortlichen zusammen.

Die Bereichsverantwortlichen werden von der Geschäftsleitung angestellt. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung der Stufen- sowie der Fachorganisationen zu achten.

10.2. Aufgaben

Die erweiterte Geschäftsleitung tagt gemäss dem von der Geschäftsleitung festgelegten Sitzungskalender.

Die erweiterte Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:

- Die Koordination der Weiterbildungsvorhaben
- Die Initiierung von neuen Weiterbildungsvorhaben
- Den Austausch von Wissen und Erfahrungen im Bereich Weiterbildung
- Die Entwicklung und Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für Bereichsverantwortliche, Fachkommissionen und Kurskader
- Die Weiterentwicklung der ZAL und ihre Anpassung an neue Gegebenheiten
- Allfällige weitere Aufgaben im Auftrag der Geschäftsleitung

Die erweiterte Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung der erweiterten Geschäftsleitung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter den Stichentscheid.

10.3. Entschädigung

Der Lohn der Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung richtet sich nach Lohneinreihung und Lohneinstufung für Lehrpersonen des Kantons Zürich.

11. Fachkommissionen

11.1. Zusammensetzung

Die Fachkommissionen setzen sich aus der/dem Bereichsverantwortliche/n und den Delegierten der Mitgliedorganisationen zusammen.

11.2. Aufgaben

Die Fachkommissionen tagen gemäss dem von der erweiterten Geschäftsleitung festgelegten Sitzungskalender, in der Regel einmal jährlich.

Die Fachkommissionen sind insbesondere zuständig für:

- Das Einbringen von Weiterbildungsideen
- Das Einbringen von Verbandsanliegen
- Den Bezug zum praktischen Schulalltag

11.3. Entschädigung

Die Mitglieder der Fachkommissionen werden nicht durch den Verein entschädigt.

12. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person, z.B. eine erstklassige Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle bestimmt werden.

Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

13. Mitgliederbeitrag und Haftung

Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens SFr. 500.-.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

14. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

15. Auflösung des Vereins

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitgliedorganisationen ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten wurden im Rahmen einer Gesamtrevision an der 11. Vereinsversammlung der ZAL vom 21. März 2019 geändert.

Für den Vorstand

Der Protokollführer

Daniel Kachel,
Thomas Schlegel,
Marion Heidelberger

Thomas Obrist